

Vergaberichtlinien - Gemeindewohnungen der Stadtgemeinde Korneuburg

Auf die Zuweisung einer Gemeindewohnung besteht kein Rechtsanspruch welcher Art immer. Die Stadtgemeinde Korneuburg behält sich daher vor, Wohnungsansuchen nicht zu berücksichtigen.

Das Ansuchen für eine Gemeindewohnung ist kostenlos.

Alle Angaben werden auf Richtigkeit geprüft. Sollten Falschangaben festgestellt werden, ist das Ansuchen ungültig!

Wenn Sie bereits für eine Gemeindewohnung vorgemerkt sind, ist es wichtig, dass Sie Änderungen Ihrer Daten umgehend bekannt geben. Denn davon hängt die weitere Vormerkung oder Löschung des Ansuchens ab. Ab Vormerkung werden Sie 2 Jahre gereiht. Sie sollten jedoch, falls Sie vorab eine andere Wohnung finden, jedenfalls eine Information abgeben, um Ihre Reihung zu löschen.

Die Vergabe erfolgt primär nach Datum der Vormerkung. Bei Verfügbarkeit einer adäquaten Wohnung werden Sie zur Besichtigung eingeladen.

Die Größe der Wohnung ist von der Personenzahl (ordentlich gemeldete Haushaltsbewohner) abhängig.

Beiliegend finden Sie unser Anmeldeformular zur Ansicht.

Ansuchen um eine Gemeindewohnung - Kriterien

Jede Wohnungsanmeldung wird auf bestimmte Kriterien überprüft.

Für den Erhalt einer Vormerkung und die spätere Zuweisung einer Gemeindewohnung ist

- die Erfüllung von Grundvoraussetzungen, sowie
- die Bestätigung von Angaben mit Unterlagen bzw. Dokumenten in Kopie

erforderlich. Zudem muss ein begründeter Wohnbedarf vorliegen.

Eventuelle besonders zu berücksichtigende Härtefälle sind im persönlichen Gespräch vorzubringen und werden im Wohnungsausschuss besprochen.

Voraussetzungen für das Ansuchen und die Zuteilung für Gemeindewohnungen

Grundvoraussetzungen

- **Hauptwohnsitz** (ohne weitere Meldung - Zweitmeldung) **in Korneuburg** seit mindestens 5 Jahren (aktuell bei Einreichung)
- **Mindestalter bei Einreichung:** 18 Jahre, ausgenommen sind schwangere oder alleinerziehende Personen
- **Einkommen darf die Höchstgrenze nicht überschreiten (siehe Gesamteinkommensgrenzen)**
- **Leumundszeugnis**
- **Aufrechtes Arbeitsverhältnis von Vorteil**
- **Hausordnung zur Kenntnisnahme und akzeptieren**

Unterlagen von AntragstellerInnen (sowie allen Haushaltsangehörigen)

- Amtlicher Lichtbildausweis
- Aktueller Einkommensnachweis und Einkommensnachweis des abgelaufenen Jahres z. B. L 16

Zusätzlich erforderlich (sofern Dokumente amtlich ausgestellt wurden)

- Mutter-Kind-Pass (Schwangerschaft ist zu belegen)

Einkommengrenzen für Gemeindewohnungen

Im Jahr 2011 darf bei Einreichung für eine Gemeindewohnung die **Summe der Bruttoeinkommen (ausgenommen Einkommen aus Lehrlingsentschädigung, Zivildienst, Präsenzdienst, sowie Studenten und Schüler)** aller in die zukünftige Gemeindewohnung einziehenden Personen nachfolgend angeführte Einkommensobergrenzen nicht überschreiten, die jährlich gemäß dem Verbraucherpreisindex mit 1.7. angepasst werden:

Gesamteinkommensobergrenzen

	Brutto Monatlich (14-mal) Euro	Brutto Jährlich Euro
Eine Person	2.002,14	28.030
Zwei Personen	2.983,57	41.770
Drei Personen	3.376,43	47.270
Vier Personen	3.768,57	52.760
Für jede weitere Person	plus 220	plus 3.080

Sprechstunde Wohnungsvergabe

Bitte haben Sie Verständnis, dass für das Vorsprechen der Wohnungsvergaben unbedingt vorab ein Termin zu vereinbaren ist, um ausreichend Zeit für die Wohnungssuchenden zu haben und um Ihnen lange Wartezeiten zu ersparen. Achtung: ohne Termin ist leider keine Vorsprache möglich!

Um weitere persönliche Gründe vorzubringen nutzen Sie das Angebot der Sprechstunden.

Termine können unter 02262-770-410 vereinbart werden.

Sonstiges

Grundsätzlich haben diese Richtlinien bei allen Vergaben von Gemeindewohnungen innerhalb der Stadtgemeinde Korneuburg Anwendung zu finden.

Bei unleidlichem Verhalten trotz dreimaliger schriftlicher Ermahnung wird die Kündigung des Mietverhältnisses ausgesprochen.

Bei Unterzeichnen des Mietvertrages ist eine Kautions von drei Bruttomonatsmieten zu erlegen.

Alle zwei Jahre haben die Wohnungswerber schriftlich ihr Wohnungsansuchen zu erneuern, ansonsten dieses aus der Evidenz genommen wird. Darauf sind die Wohnungswerber ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Wenn ein Wohnungswerber ohne Begründung eine von der Gemeinde zugewiesene Wohnung nicht annimmt, wird sein Ansuchen vom Wohnungsausschuss rückgereiht. Auf diesen Umstand ist der Wohnungswerber schriftlich hinzuweisen.